



Sozialgericht Hannover

BESCHLUSS

S 48 AS 272/17 ER

In dem Rechtsstreit

1. A.

2. B.

vertreten durch

A.

3. C.

vertreten durch

A.

4. D.

vertreten durch

A.

5. E.

vertreten durch

A.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1: F.

gegen

G.

- Antragsgegner -

beigeladen:

H.

hat die 48. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 21. März 2017 durch den Richter I. beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Monat Juli 2017 vorläufig, d.h. unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Unterliegen im Hauptsacheverfahren, Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die aus der J. stammende Antragstellerin zu 1. K. sowie ihre Kinder - die Antragsteller zu 2. L., zu 3. M., zu 4. N. sowie zu 5. O. - sind im Juni 2015 in die P. eingereist. Sie bewohnen seit August 2016 mietfrei eine von der Q. zugewiesene Wohnung.

Im Oktober 2016 erhielten die Antragsteller die R. und beantragten - nach Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 07.11.2016 - beim Antragsgegner mündlich am 28.11.2016 bzw. schriftlich am 20.12.2016 die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

Mit Bescheid vom 20.12.2016 lehnte der Antragsgegner den SGB II-Leistungsantrag der Antragsteller - unter Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II - ab, woraufhin die Antragsteller mündlich am 20.12.2016 bzw. mit Schreiben vom 19.01.2017 Widerspruch erhoben.

Am 26.01.2017 haben die Antragsteller vor dem Sozialgericht Hannover ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren eingeleitet und führen aus, dass sie nicht von Leistungen nach dem

SGB II ausgeschlossen seien. Insbesondere stelle das Innehaben einer bestimmten Freizügigkeitsberechtigung oder eines bestimmten Aufenthaltstitels kein Anspruchsmerkmal dar. Zudem sei der von der Bundesregierung gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) erklärte Vorbehalt unwirksam und somit deren Vorschriften weiterhin anwendbar. Sie seien nicht der Lage ihren Lebensunterhalt durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen zu decken und somit von einem Anordnungsanspruch auszugehen. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ergebe sich aus der existenzsichernden Funktion der Grundsicherungsleistungen und dem Umstand, dass sie ohne SGB II-Bezug nicht krankenversichert seien.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin und ihren Kindern S. vorläufig und unter Vorbehalt der Rückforderung, ab 26.01.2017 bis zum Abschluss der Hauptsache, längstens aber für 6 Monate, Grundsicherungsleistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass den Antragstellern kein ausreichendes Aufenthaltsrecht zustehe und sie daher nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien.

Mit Bescheid vom 26.01.2017 hat die T. den Antragstellern zu 2. bis 5. Kindergeld für die Monate September 2016 bis Dezember 2016 (Ast. zu 2.: 190,-- €; Ast. zu 3.: 190,-- €; Ast. zu 4.: 196,-- €; Ast. zu 5.: 221,-- €) bzw. ab Januar 2017 (Ast. zu 2.: 192,-- €; Ast. zu 3.: 192,-- €; Ast. zu 4.: 198,-- €; Ast. zu 5.: 223,-- €) bewilligt. Für die Monate September 2016 bis Januar 2017 erfolgte die Auszahlung am 31.01.2017 in Höhe von insgesamt 3.993,-- € und ab Februar 2017 eine monatliche Zahlung in Höhe von insgesamt 805,-- €.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.02.2017 hat der Antragsgegner den Widerspruch der Antragsteller zurückgewiesen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 06.02.2017 die U. beigeladen. Nach Auffassung der Beigeladenen mangelt es für Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 7 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB XII) an einem verfestigten Aufenthalt der Antragsteller in der P. von mindestens fünf Jahren und somit am Vorliegen eines Anordnungsanspruches. Im Hinblick auf eventuell mögliche Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 bis 6 SGB XII sei kein Anordnungsgrund ersichtlich, da die Antragsteller die Kosten zur Überbrückung bis zu einer Rückreise bzw. die Kosten einer Rückreise nach V. vorläufig aus der zugeflossenen Kindergeldnachzahlung decken könnten.

Mit Schreiben vom 27.02.2017 sowie 06.03.2017 haben die Antragsteller mitgeteilt, dass die Antragstellerin zu 1. unter Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrages für die Zeit vom 08.02.2017 bis zum 08.04.2017 eine Beschäftigung als W. im Umfang von wöchentlich 10 Stunden zu einem Brutto-Arbeitslohn von 10,- € pro Stunde, angetreten hat. Inwiefern das Arbeitsverhältnis über den 08.04.2017 hinaus fortgesetzt wird, sei jedoch offen und könne daher derzeit nicht mitgeteilt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

II.

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz Sozialgerichtsgesetz (SGG) die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab 26.01.2017. Nicht Streitgegenstand sind nach Auffassung der Kammer etwaige Ansprüche gegen die Beigeladene gemäß der § 23 Abs. 3 bis 6 SGB XII, da die Antragsteller keine Rückreise nach Italien beabsichtigen und daher keine Überbrückungsleistungen begehren, sondern die Gewährung laufender Leistungen. Zudem stellen die genannten Überbrückungsleistungen im Vergleich zu laufenden Leistungen ein "aliud" und kein "minus" dar, sodass in Anträge auf die Gewährung laufender Leistungen kein Antrag auf Überbrückungsleistungen "hineinzulesen" ist (vgl. SG Dortmund, Beschluss vom 31. Januar 2017 – S 62 SO 628/16 ER, juris Rn. 40).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht des Hauptsache- bzw. Klageverfahrens auf Antrag einstweilige/vorläufige, d.h. unter dem Vorbehalt der Rückabwicklung im Fall des Unterliegens in der Hauptsache stehende, Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand der Hauptsache treffen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts von den Antragstellern

sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektives öffentliches Recht bzw. gesetzlicher Anspruch auf das begehrte Verwaltungshandeln, als auch ein Anordnungsgrund, d.h. Eilbedürftigkeit bzw. Unzumutbarkeit des Abwartens des Hauptsacheverfahrens, durch rechtlich schlüssigen Vortrag und Nachweis der entsprechenden Tatsachen (z.B. Vorlage von Beweismitteln) ausreichend glaubhaft gemacht wurden (vgl. Binder, in: Lütke, SGG, 4. Auflage, § 86b Rn. 34 ff.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 86b Rn. 23 ff.).

1.

Es ist im tenorierten Umfang von einer ausreichenden Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches gegen den Antragsgegner auf Leistungen nach dem SGB II auszugehen.

a.

Das Vorliegen eines Anordnungsanspruches gemäß § 41a Abs. 7 SGB II ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden.

Nach § 41a Abs. 7 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB II kann eine vorläufige Leistungserbringung erfolgen, wenn die Vereinbarkeit einer Vorschrift des Bundes bzw. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesverfassungsverfassungs- oder Bundessozialgericht ist.

Die derzeit im Hinblick auf die Leistungsausschlüsse des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II anhängigen Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. 1 BvL 4/16) bzw. Bundessozialgericht (vgl. B 4 AS 7/16 R) betreffen die Rechtslage vor der Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 (vgl. Bundesgesetzblatt 2016 Teil I Nr. 66, Seite 3234 ff.). Durch die dadurch zum 29.12.2016 erfolgte Modifikation des gesetzlichen Existenzsicherungssystems (unter anderem Zusammenspiel von SGB II, SGB XII und AsylbLG zur Sicherung/Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum; vgl. dazu Berlit, in: Berlit/Conradis/Sartorius, Existenzsicherungsrecht, 2. Aufl., Kapitel 12 Rn. 1 f.), insbesondere im Bereich des SGB XII, hat der Gesetzgeber eine veränderte Rechtslage im Sinne eines umfassenderen Leistungsausschlusses von Ausländern geschaffen. Die Bewertung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II in den anhängigen Rechtsstreitigkeiten erfolgt daher vor dem Hintergrund einer anderen Rechtslage als der im hiesigen Verfahren. Dies zeigt sich unter anderem in dem Umstand, dass angesichts des in der neuen Gesetzeslage zum Ausdruck kommenden - auf einen umfassenderen Leistungsausschluss von Ausländern gerichteten - gesetzgeberischen Willens nunmehr die Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung (im Sinne der Annahme dauerhafter Existenzsicherungsansprüche) ausscheidet (vgl. dazu sogleich unter II. 1. b. bb. (2) (b)). Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Kammer von einer fehlenden Entscheidungserheb-

lichkeit der derzeit anhängigen Rechtsstreitigkeiten für den hiesigen Rechtsstreit (streitgegenständlicher Zeitraum: ab 26.01.2017) auszugehen.

b.

Es ergibt sich ein Anordnungsanspruch der Antragsteller nach §§ 19 ff. SGB II für den Monat Juli 2017.

aa.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Sozialgeld, wobei die Leistungen die Regel- bzw. Mehrbedarfe (vgl. §§ 20 f. SGB II) sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (vgl. § 22 SGB II) umfassen.

Die Antragsteller haben ausreichend ihre Leistungsberechtigung, also bezüglich der Antragstellerin zu 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II (15. Lebensjahr vollendet bzw. die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht, Erwerbsfähigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. bezüglich der übrigen Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II, glaubhaft gemacht.

Dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 SGB II im tenorierten Umfang. Es ist insoweit im Juli 2017 von einer fehlenden Deckungsmöglichkeit der monatlichen Bedarfe zum Lebensunterhalt durch Einkommen bzw. Vermögen auszugehen. Im Zeitraum vom 26.01.2017 bis zum 30.06.2017 reicht das vorhandene Einkommen der Antragsteller hingegen zur Deckung des monatlichen Bedarfs aus.

Da die Antragsteller mietfrei wohnen, sind keine Kosten für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Es beschränkt sich der jeweilige monatliche Bedarf auf den Regelbedarf gemäß §§ 20, 23 SGB II in der Fassung vom 22.12.2016 in Verbindung mit § 8 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 22.12.2016 (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I, Seite 3162). Dieser beläuft sich für die Monate Februar 2017 bis Juli 2017 bezüglich der Antragstellerin zu 1. auf einen Betrag von 409,-- €, der Antragstellerin zu 2. (15 Jahre) auf einen Betrag von 311,-- € sowie der Antragsteller zu 3. (6 Jahre), zu 4. (4 Jahre) und zu 5. (1 Jahr) jeweils auf einen Betrag von 236,-- €. Im Hinblick auf die ebenfalls streitgegenständlichen sechs Tage des Januars 2017 ergibt sich bezüglich der Antragstellerin zu 1. ein anteiliger Regelbedarf (vgl. § 41 Abs. 1 SGB II) in

Höhe von $((409,-\text{€}/30)*6 =) 81,80 \text{ €}$, bezüglich der Antragstellerin zu 2. in Höhe von $((311,-\text{€}/30)*6=) 62,20 \text{ €}$ sowie der Antragsteller zu 3. bis 5. jeweils in Höhe von $((236,-\text{€}/30)*5 =) 47,20 \text{ €}$.

Im Rahmen der Einkommensberücksichtigung gilt es zu beachten, dass laufendes Kindergeld (KG) vorrangig beim Bedarf des jeweiligen Kindes anzurechnen und unverbrauchtes Kindergeld als Einkommen (unter Abzug etwaiger Frei- und Absetzbeträge nach §§ 11 ff. SGB II) beim kindergeldberechtigten Elternteil bzw. im Rahmen des Gesamteinkommens zulasten des Gesamtbedarfes der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Es erfolgt somit eine entsprechende Berücksichtigung der im Februar 2017 begonnenen monatlichen Kindergeldzahlungen.

Im Hinblick auf die am 31.01.2017 überwiesene Nachzahlung von Kindergeld für die Monate September 2016 bis Januar 2017 (3.993,- €) erfolgt eine Aufteilung in die Anteile der jeweiligen Antragsteller (Ast. zu 2.: $(190,-\text{€}*4)+192,-\text{€} =) 952,-\text{€}$; Ast. zu 3.: $(190,-\text{€}*4)+192,-\text{€} =) 952,-\text{€}$; Ast. zu 4.: $(196,-\text{€}*4)+198,-\text{€} =) 982,-\text{€}$; Ast. zu 5.: $(221,-\text{€}*4)+223,-\text{€} =) 1107,-\text{€}$) und anschließend jeweils die Anrechnung als einmalige Einnahme im Sinne des gemäß § 11 Abs. 3 SGB II auf die Monate Januar 2017 bis Juni 2017 (jeweils: Ast. zu 2.: $(952,-\text{€}/6 =) 158,67 \text{ €}$; Ast. zu 3.: $(952,-\text{€}/6 =) 158,67 \text{ €}$; Ast. zu 4.: $(982,-\text{€}/6 =) 163,67 \text{ €}$ und Ast. zu 5.: $(1107,-\text{€}/6 =) 184,50 \text{ €}$). Der Beginn der Anrechnung im Monat Januar 2017 ergibt sich aufgrund des Zuflusses in diesem Monat und dem sich ergebenden vollständigen Leistungsentfalls bei voller Berücksichtigung im Januar 2017 (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Weiter sind bei der Antragstellerin zu 1. in den Monaten Februar 2017 und März 2017 deren zu erwartenden Einnahmen aus der Beschäftigung als X. (10 Stunden pro Woche zu 10,- € die Stunde, d.h. geschätzt monatlich 400,- €) als Einkommen zu berücksichtigen, also ein nach §§ 11 ff. SGB II bereinigter Betrag (d.h. abzgl. 100,- € (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II; bereits inklusive Versicherungspauschale nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II / § 6 Alg II-V) sowie 60,- € (vgl. § 11b Abs. 3 SGB II)) in Höhe von 240,- €.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Ansprüche in Euro:

01/17				
Ast. zu 1.	Ast. zu 2.	Ast. zu 3.	Ast. zu 4.	Ast. zu 5.
- Bedarfe: 81,80	- Bedarfe: 62,20	- Bedarfe: 47,20	- Bedarfe: 47,20	- Bedarfe: 47,20
	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG
	- 158,67	- 158,67	- 163,67	- 184,50
	- Erg.: + 96,47	- Erg.: + 111,47	- Erg.: + 116,47	- Erg.: + 137,30
Gesamtbedarf (GB): 81,80				

Gesamteinkommen (GE):				
- (96,47 + 111,47 + 116,47 + 137,30 =) 461,71				
- abzgl. 30,-- (Versicherungspauschale)				
Gesamtanspruch (GA = GB - GE): 0,--				
Einzelansprüche (Anteil am GA entspr. dem jeweiligen Verhältnis: Einzelbedarf / GB)				
0,--	0,--	0,--	0,--	0,--

02/17 - 03/17				
Ast. zu 1.	Ast. zu 2.	Ast. zu 3.	Ast. zu 4.	Ast. zu 5.
-Bedarfe: 409,--	-Bedarfe: 311,--	Bedarfe: 236,--	Bedarfe: 236,--	Bedarfe: 236,--
	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG
	- 192,--	- 192,--	- 198,--	- 223,--
	- 158,67	- 158,67	- 163,67	- 184,50
	- Erg.: + 39,67	- Erg.: + 114,67	- Erg.: + 125,67	- Erg.: + 171,50
Gesamtbedarf (GB): 409,--				
Gesamteinkommen (GE):				
- 240,--				
- (39,67 + 114,67 + 125,67 + 171,50 =) 451,51				
Gesamtanspruch (GA = GB - GE): 0,--				
Einzelansprüche (Anteil am GA entspr. dem jeweiligen Verhältnis: Einzelbedarf / GB)				
0,--	0,--	0,--	0,--	0,--

04/17 - 06/17				
Ast. zu 1.	Ast. zu 2.	Ast. zu 3.	Ast. zu 4.	Ast. zu 5.
-Bedarfe: 409,--	-Bedarfe: 311,--	Bedarfe: 236,--	Bedarfe: 236,--	Bedarfe: 236,--
	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG	- Abzgl. KG
	- 192,--	- 192,--	- 198,--	- 223,--
	- 158,67	- 158,67	- 163,67	- 184,50
	- Erg.: + 39,67	- Erg.: + 114,67	- Erg.: + 125,67	- Erg.: + 171,50
Gesamtbedarf (GB): 409,--				
Gesamteinkommen (GE):				
- (39,67 + 114,67 + 125,67 + 171,50 =) 451,51				
- abzgl. 30,-- (Versicherungspauschale)				
Gesamtanspruch (GA = GB - GE): 0,--				
Einzelansprüche (Anteil am GA entspr. dem jeweiligen Verhältnis: Einzelbedarf / GB)				
0,--	0,--	0,--	0,--	0,--

07/17

Ast. zu 1.	Ast. zu 2.	Ast. zu 3.	Ast. zu 4.	Ast. zu 5.
-Bedarfe: 409,--	-Bedarfe: 311,-- - Abzgl. KG - 192,-- - Erg.: - 119,--	Bedarfe: 236,-- - Abzgl. KG - 192,-- - Erg.: - 44,--	Bedarfe: 236,-- - Abzgl. KG - 198,-- - Erg.: - 38,--	Bedarfe: 236,-- - Abzgl. KG - 223,-- - Erg.: - 13,--
Gesamtbedarf (GB): (409,-- + 119,-- + 44,-- + 39,-- + 13,-- =) 624,--				
Gesamteinkommen (GE): - 0,--				
Gesamtanspruch (GA = GB - GE): 624,--				
Einzelansprüche (Anteil am GA entspr. dem jeweiligen Verhältnis: Einzelbedarf / GB)				
409,--	119,--	44,--	39,--	13,--

bb.

Dem Anordnungsanspruch der Antragsteller für den Monat Juli 2017 steht (zumindest im Rahmen einer Folgenabwägung) nicht der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II entgegen.

(1)

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, die weder nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) noch dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) ein Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufweisen können bzw. deren Aufenthaltsrecht sich lediglich aus dem Zweck der Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU) ergibt (vgl. BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R, juris Rn. 22 ff. m.w.N.).

Im Hinblick auf die Antragsteller kommt zur Vermeidung eines Leistungsausschlusses lediglich ein Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 1. als Arbeitnehmerin im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU bzw. der übrigen Antragsteller als Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 1 FreizügG/EU in Betracht.

Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU ist jeder anzusehen, der nach Würdigung der Gesamtumstände eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei nur Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.

Oktober 2016 – L 12 AS 965/16 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Juni 2016 – L 19 AS 721/16 B ER). Dieses Aufenthaltsrecht bleibt zudem gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

Inwiefern die Beschäftigung der Antragstellerin zu 1. als X., trotz der kurzen vereinbarten Beschäftigungszeit von zwei Monaten, die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU erfüllt (z.B. bei Übergang in eine Dauerbeschäftigung zu treffende Einordnung als aussichtsreiche Probebeschäftigung), kann die Kammer im Rahmen dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht abschließend klären. Dies gilt ebenfalls für die Frage, inwiefern der Eintritt der Arbeitslosigkeit der Antragstellerin zu 1. trotz des Abschlusses (nur) eines befristeten Vertrages als freiwillig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU einzuordnen ist (vgl. Tewocht, in: Kluth/Heusch, BeckOK-AuslR, 12. Edition (Stand: 01.11.2016) FreizügG/EU, § 2 Rn. 49). Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Folgenabwägung (siehe dazu sogleich unter II. 1. b. bb. (3)).

(2)

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass eine Nichtigkeit des Leistungsausschlusses des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Betracht kommt.

(a)

Dies ergibt sich nicht bereits aus einem - jahrelang in Rechtsprechung und Literatur diskutierten - Verstoß gegen EU-Recht, denn vor dem Hintergrund der mittlerweile ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, Urteil vom 11. November 2014, C-333/13, juris; EuGH, Urteil vom 15. September 2015, C-67/14) geht die Kammer von einer Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit EU-Recht aus (vgl. BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R, juris Rn. 31).

Auch ist der von der Bundesregierung bezogen auf SGB II-Leistungen gemäß Art. 16b Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) erklärte Vorbehalt vom 19.12.2011 wirksam (vgl. BSG, Urteil vom 03. Dezember 2015 – B 4 AS 43/15 R), sodass sich - trotz der Staatsbürgerschaft der Antragsteller eines das Abkommen ratifizierten Landes - keine Unbeachtlichkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aufgrund eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 1 EFA ergibt.

(b)

Jedoch bestehen aus Sicht der Kammer erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht, welches deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zusteht (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, juris Rn. 63). Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit ist danach für die Zeit des Aufenthalts (Zeitraum von Ein- bis Ausreise) eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich ein menschenwürdiges Existenzminimum garantiert, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen in Form subjektiver Ansprüche zu sichern ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, juris Rn. 65). Lediglich der Umfang eines entsprechenden Anspruchs ist nicht unmittelbar aus der Verfassung ableitbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, juris Rn. 66 f.). Dem Gesetzgeber steht demnach bezüglich der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Ansprüche, also zum Beispiel durch Schaffung eigenständiger Anspruchsgrundlagen oder die Einordnung in bereits bestehende Sozialleistungssysteme, bzw. deren Art (Sach-/Geldleistungen etc.) ein Gestaltungsspielraum zu. Auch bezüglich der Höhe besteht eine gesetzgeberische Einschätzungsprärogative, wobei jedoch migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn. 94 ff.).

Diesem Verständnis eines verfassungsrechtlichen Anspruches auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums jedes sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Menschen haben sich sowohl der 4. als auch der 14. Senat des Bundessozialgerichts angeschlossen und aufgrund dessen bezogen auf nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von SGB II-Leistungen ausgeschlossenen Ausländern eine verfassungskonforme Auslegung im Sinne der Annahme von Leistungsansprüchen über die Vorschriften des SGB XII für notwendig erachtet (vgl. BSG, Urteil vom 03. Dezember 2015 – B 4 AS 44/15 R, juris Rn. 57; BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R, juris Rn. 32 ff.; BSG, Urteil vom 17. März 2016 – B 4 AS 32/15 R, juris Rn. 19; BSG, Urteil vom 17. Februar 2016 – B 4 AS 24/14 R, juris Rn. 17).

Im Hinblick auf EU-Ausländer aus Ländern die das EFA ratifiziert haben wurde (lediglich) deshalb von einer verfassungskonformen Auslegung abgesehen, weil die Vorbehaltserklärung

der Bundesregierung zum EFA vom 19.12.2011 nur Vorschriften des SGB II betrifft und sich daher die Unanwendbarkeit der Leistungsausschlüsse im SGB XII bereits im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen Gesetzesauslegung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 23/10 R, juris Rn. 25) ergibt (vgl. BSG, Urteil vom 03. Dezember 2015 – B 4 AS 59/13 R, juris Rn. 20 ff.).

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der an Bundesrecht gebundenen Kammer (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) die Notwendigkeit zur Prüfung einer Vorlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II gemäß Art. 100 Abs. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht (vgl. Thym, Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger: Das Bundessozialgericht auf Umwegen, NZS 2016, 441 (444); Frerichs, Verfassungsrechtliche Spielräume des Gesetzgebers bei der Verhinderung sozialleistungsmotivierter Wanderbewegungen, ZESAR 2014, 279 (285)), da die gesetzlichen Neuregelungen für den Leistungsausschlüssen des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unterfallende Ausländer nur zeitlich beschränkte Überbrückungsleistungen vorsehen und angesichts der zum 29.12.2016 erfolgten Gesetzesänderungen sowohl eine verfassungskonforme Auslegung als auch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung (im Hinblick auf Vorschriften des EFA) im Sinne der Annahme von dauerhaften Leistungsansprüchen für sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Ausländer nunmehr ausscheiden.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII erhalten hilfebedürftige Ausländer, die den Leistungsausschlüssen des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. des § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unterfallen, nur eingeschränkte Hilfen um den Zeitraum bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, zu überbrücken (Überbrückungsleistungen). Darüber hinaus werden auf Antrag gemäß § 23 Abs. 3a Satz 1 SGB XII neben den Überbrückungsleistungen die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Eine dauerhafte Sozialleistungsgewährung ist hingegen für den Leistungsausschlüssen unterfallende Ausländer in den Neuregelungen bzw. dem nunmehr bestehenden Existenzsicherungssystem nicht vorgesehen, sondern es werden lediglich, soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII einzelnen Leistungsberechtigten zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB XII gewährt bzw. sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Erst ab einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland besteht Aussicht auf dauerhafte Sozialleistungen (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII).

Da im Hinblick auf nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von Leistungen ausgeschlossene Ausländer keine dauerhaften Leistungen zur Existenzsicherung vor-

gesehen sind, besteht eine Anspruchslücke bezüglich entsprechender sich im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhaltender Personen. Ergänzend gilt es bezüglich EU-Ausländern anzumerken, dass ein Großteil dieser Personen - aufgrund fehlender Feststellung nach § 7 Abs. 1 FreizügG/EU - keiner Ausreisepflicht unterliegen und nicht in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Bezüglich der Prüfung einer - diese verfassungsrechtlich problematische Situation - eventuell lösenden verfassungskonformen Auslegung gilt es zu beachten, dass eine verfassungskonforme Auslegung dann in Betracht kommt, wenn der gesetzgeberische Wille im Rahmen der Auslegung eines Gesetzes nicht eindeutig ist bzw. mehrere Gesetzesdeutungen möglich sind. Führt eine der möglichen Deutungen zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis, so ist davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber verfassungskonform verhalten wollte und daher die entsprechende Deutung geboten ist. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet allerdings dort, wo sie mit dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch träte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11, juris Rn. 86). Dementsprechend endet die Möglichkeit existenzsichernde Vorschriften verfassungskonform auszulegen für die Kammer dort, wo die Auslegung dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers widerspräche bzw. dessen prinzipielle Zielsetzung nicht mehr gewahrt bliebe. Andernfalls würde das gesetzgeberische Ziel verfälscht und die rechtspolitische Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers gerichtlich unterlaufen.

Im Hinblick auf eine völkerrechtsfreundliche Gesetzesauslegung (im Sinne der Vorschriften des EFA) wiederum gilt es zu beachten, dass das (mit Gesetz zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 15.05.1956 - vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Nr. 15, Seite 563 - in Bundesrecht transformierte) EFA im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung nur solange zu beachten und anzuwenden ist, als dass die Wertungen nicht in dem Sinne "überholt" sind, dass seiner Anwendung neuere, denselben Sachverhalt regelnde gesetzliche Vorschriften (bzw. ein darin zum Ausdruck kommender gesetzgeberischer Wille) entgegenstehen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 23/10 R, juris Rn. 24 f.).

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezüglich EU-Ausländern (Tolerierung von SGB II-Leistungsausschlüssen vor dem Hintergrund der Annahme von SGB XII-Leistungsansprüchen) mit der Gesetzesänderung zum 29.12.2016 durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 die Regelung umfassenderer Leistungsausschlüsse im Hinblick auf Ausländer beabsichtigt (vgl. BT-Drs. 18/10211, Seite 2: "[...] *Im SGB XII*

werden die Leistungsausschlüsse denjenigen im SGB II angepasst. [...] Es ist davon auszugehen, dass die Regelung des Leistungsausschlusses im SGB XII eine Lenkungswirkung entfalten wird. Folglich werden voraussichtlich – frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – nur für eine geringe, nicht quantifizierbare Anzahl an Personen Ansprüche im SGB II entstehen, sodass nicht mit nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen ist. [...] Im Bereich des SGB XII führt das Gesetz zu Minderausgaben für Länder und Kommunen, da die Dauer des Leistungsbezugs vermindert und die Höhe der Leistungen vor der Ausreise eingeschränkt wird. [...]; BT-Drs. 18/10518; BT-Drs. 714/16) und dies auch ausreichend in den jeweiligen Neuregelungen zum Ausdruck gebracht.

Es ist somit davon auszugehen, dass ab dem 29.12.2016 die Möglichkeit der Annahme von (über die Überbrückungsleistungen hinausgehenden) Sozialleistungsansprüchen im Rahmen verfassungskonformer bzw. völkerrechtskonformer Auslegung ausscheidet, da eine entsprechende verfassungskonforme Auslegung mit dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde bzw. die Wertungen des EFA in dem Sinne als "überholt" anzusehen sind, als dass deren Anwendung denn neueren, denselben Sachverhalt regelnden gesetzlichen Vorschriften (bzw. den darin zum Ausdruck kommendem, auf umfassende Leistungsausschlüsse gerichteten, gesetzgeberischen Willen) entgegenstehen.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung geht die Kammer bezüglich dem persönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Sicherung des Existenzminimums gemäß Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG von einem Menschenrecht aus, welches alle sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Personen umfasst. Die Kammer schließt sich insoweit der Auffassung der Bundesverfassungsgerichts an, welches in seinem Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 in den allgemeinen Ausführungen zum Grundrecht auf Sicherung des Existenzminimums (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, juris Rn. 62 ff.) bezüglich der Grundrechtsberechtigung dem Grunde nach eine entsprechende aufenthaltsbezogene Anknüpfung skizziert (ein anderes Verständnis zugrunde legend: SG Dresden, Beschluss vom 24. November 2016 – S 32 AS 4260/16 ER, juris Rn. 62 ff. m.w.N.; dieses Verständnis hingegen bestätigend: Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und an der Entscheidung beteiligte Prof. Ferdinand Kirchhof in: Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1 (4 ff.)), bevor lediglich im Hinblick auf die Höhe entsprechender existenzsichernder Leistungen speziell asylbewerberbezogene Ausführungen folgen (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, juris ab Rn. 66 ff.).

Nach Einschätzung der Kammer steht dem Gesetzgeber somit zwar grundsätzlich ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen (Höhe, Sach- und/oder Geldleistungen etc.) zu. Die Möglichkeit eines dauerhaften

Totalausschlusses ist jedoch, angesichts des für alle in der Bundesrepublik befindlichen Personen geltenden Menschenrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, verfassungsrechtlich ausgeschlossen (vgl. Coseriu, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl., § 23 Rn. 73 f.). Dementsprechend kommt für den Gesetzgeber bezüglich der aus seiner Sicht bestehenden problematischen Gesamtsituation (u.a. Gefahr von Sozialtourismus) vorrangig eine Lösung über aufenthaltsanknüpfende Maßnahmen (z.B. Verschärfung des Ausländerrechts) in Betracht (vgl. Kirchhof, Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1 (4 ff.)).

Die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Lösung des Gesetzgebers über Sozialleistungsausschlüsse (mit lediglich mittelbar aufenthaltsbeendenden Wirkungen) ist hingegen zweifelhaft. Eine Annahme von Verfassungsmäßigkeit würde voraussetzen, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bzw. dessen sachlicher Schutzbereich durch das seit jeher dem Existenzsicherungsrecht innewohnende Strukturprinzip der Selbsthilfe (vgl. dazu Berlit, in: Berlit/Conradis/Sartorius, Existenzsicherungsrecht, 2. Aufl., Kapitel 11 Rn. 1 ff.) derart umfassend beschränkt wird, dass es nicht vor Selbsthilfeobliegenheiten in Form der Rückreise ins ausländische Heimatland schützt. Dies erscheint zweifelhaft, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich für die Bestimmung des Existenzminimums nur die Gegebenheiten in Deutschland sein können, "[...] *dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. [...]*" (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, juris Rn. 67), d.h. die staatliche Existenzsicherungspflicht bezüglich sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltender Ausländer zwingend an die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland anknüpft (die Verfassungsmäßigkeit entsprechender Selbsthilfeobliegenheiten mit beachtlichen Argumenten hingegen annehmend: Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 07. Juli 2016 – L 9 SO 12/16 B ER; Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11. Februar 2016 – L 3 AS 668/15 B ER, juris Rn. 19 ff.; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22. Februar 2016 – L 9 AS 1335/15 B ER, juris Rn. 80 ff.; SG Dresden, Beschluss vom 24. November 2016 – S 32 AS 4260/16 ER m.w.N.). Des Weiteren erscheint fraglich, inwiefern es vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie ausreicht, wenn wie derzeit derart einschneidende Selbsthilfeobliegenheiten in Form von Ausreise lediglich mittelbar über Leistungsausschlüsse geregelt werden und keine konkreten gesetzlichen Ausgestaltungen (z.B. wie im Hinblick auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen in § 9 SGB II) vorliegen (vgl. ebenfalls in diese Richtung deutend: BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R, juris Rn. 42).

Da eine umfassende Prüfung einer Vorlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II beim Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG bzw. der sich ergebenden verfassungsrechtlichen Fragen den Rahmen eines auf existenzsichernde Leistungen gerichteten einstweiligen

Rechtsschutzverfahrens überschreitet (vgl. u.a. den über 100 Seiten umfassenden Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 18. April 2016 (Az.: S 3 AS 149/16) in einem Klageverfahren zur Rechtslage bis zum 28.12.2016), bleibt dies dem Hauptsachverfahren vorbehalten und es erfolgt im hiesigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Folgenabwägung (dazu sogleich unter II. 1. b. bb. (3)).

(3)

Die erforderliche Folgenabwägung fällt zugunsten der Antragsteller aus, sodass im tenorierten Umfang von Anordnungsansprüchen nach den §§ 19 ff. SGB II auszugehen ist.

Sofern eine zur Bewertung eines Rechtsstreits notwendige vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, hat - insbesondere im existenzsicherungsrelevanten Bereich - eine Entscheidung anhand einer Folgenabwägung zu erfolgen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05; BVerfG, Beschluss vom 06. August 2014 – 1 BvR 1453/12). Es sind somit die Folgen einer positiven Entscheidung, d.h. die Annahme sämtlicher nicht aufklärbarer Sach- und Rechtsfragen zugunsten der Antragsteller, und die daraus entstehenden Interessenbeeinträchtigungen sowohl für die Antragsteller als auch den Antragsgegner gegeneinander abzuwägen. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass auch bei Zugrundelegung der modifizierten Maßgaben aufgrund einer Folgenabwägung ein Hauptsacheerfolg zumindest möglich sein muss, weil es sonst kein durch Eilanordnung sicherungsfähiges Recht existiert (vgl. Krodel, Eilrechtsschutz in der sozialgerichtlichen und anwaltlichen Praxis, NZS 2014, 653 (656)).

Ein sicherungsfähiges Recht liegt vor, da bei Annahme von Aufenthaltsrechten aufgrund der Arbeitnehmereigenschaft der Antragstellerin zu 1. bzw. als Familienangehörige (siehe dazu oben II. 1. b. bb. (1)) oder einer Nichtigkeitserklärung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. § 78 Satz 1 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht) aufgrund einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG (siehe dazu unter II. 1. b. bb. (2)) im Hauptsacheverfahren von einem fehlendem Leistungsausschluss der Antragsteller bzw. von Ansprüchen nach den §§ 19 ff. SGB II auszugehen ist.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist die Bedeutung der beantragten Leistungen für die Antragsteller gegen das fiskalische Interesse des Antragsgegners abzuwägen, die vorläufig erbrachten Leistungen im Fall eines Obsiegens in der Hauptsache möglicherweise nicht zurückzuerhalten.

Die Folgenabwägung fällt zugunsten der Antragsteller aus, da die beantragten Leistungen deren Existenzsicherung dienen und somit für diese eine überragende Bedeutung einnehmen.

Ohne vorläufige Leistungsgewährung im Rahmen dieses Verfahren wären die Antragsteller gezwungen entweder mittellos in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben oder diese unter Aufgabe zum Beispiel gesellschaftlicher Verbindungen/integrativer Erfolge bzw. Beschäftigungsaussichten zu verlassen. Weiter gilt es zu beachten, dass bei einer Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die erhöhte Gefahr bestünde, dass die Antragsteller aufgrund der Notwendigkeit einer Ausreise keine Möglichkeit mehr hätten, das Hauptsachverfahren zu Ende zu führen. Dies würde zusätzlich eine unzumutbare Verkürzung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG bedeuten.

Die Interessen der Antragsteller bezüglich der Sicherung ihres Existenzminimums überwiegen somit die rein fiskalischen Interessen des Antragsgegners. Dies gilt umso mehr bei Berücksichtigung des Umstands, dass im Rahmen der Folgenabwägung den Grundrechten besondere Bedeutung zukommt bzw. sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte zu stellen haben.

2.

Des Weiteren haben die Antragsteller auch einen Anordnungsgrund ausreichend glaubhaft gemacht. Da Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II dazu bestimmt sind, den Lebensunterhalt und damit ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, ist im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ein Abwarten des Hauptsachverfahrens nicht zumutbar (vgl. Binder, in: Lüdtker, SGG, 4. Aufl., § 86b Rn. 36 ff.). Wie bereits im Rahmen der Folgenabwägung dargelegt (vgl. oben II. 1. b. bb. (3)), ist den Antragstellern angesichts der existenzsichernden Funktion der hier im Streit stehenden Leistungen ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung nicht zumutbar und daher ein Anordnungsgrund anzunehmen.

3.

Der im Ermessen der Kammer stehende Tenor der einstweiligen Anordnung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im Hinblick auf die Leistungshöhe ist eine Verpflichtung „dem Grunde nach“ im Sinne des § 130 SGG zulässig, wenn - wie hier bezüglich dem Monat Juli 2017 - mit Wahrscheinlichkeit von einem (zumindest geringfügig höheren) Leistungsanspruch ausgegangen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 86b Rn. 30 und § 130 Rn. 2c). Ein entsprechendes Vorgehen bietet sich insbesondere in Fällen problematischer Einkommensanrechnung - wie hier fraglichen Einkommens ab dem Monat April 2017 - an, da bei einer Verpflichtung "dem Grunde nach" für den Antragsgegner die Berücksichtigung von (weiterem) Einkommen ohne Antrag auf Abänderung des gerichtlichen Beschlusses (nach § 86b Abs. 1 Satz 4 SGG ana-

log, vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 11. Aufl., § 86b Rn. 45) möglich ist (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 01. Juli 2016 – L 7 AS 350/16 B ER).

Bezüglich der Anordnungsdauer hat sich das Gericht am Antrag der Antragsteller orientiert sowie von dem Rechtsgedanken des § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II in der ab 01.08.2016 geltenden Fassung leiten lassen, wonach der Bewilligungszeitraum in den Fällen vorläufiger Entscheidungen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden soll, wenn über einen Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 21. Oktober 2016 – L 7 AS 973/16 B ER, juris Rn. 42).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

I.